S 10 R 568/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Anspruch auf Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte LTA-Maßnahme kommt nicht in Betracht, wenn die Eingangsvoraussetzungen für die Maßnahme nicht erfüllt sind. Sind körperliche Einschränkungen mit dem Leistungsbild der angestrebten Tätigkeit nicht vereinbar, steht dies dem Ziel einer möglichst dauerhaften Wiedereingliederung i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI entgegen (zu den gesundheitlichen Anforderungen für betreuende, erziehende und bildende Tätigkeiten in einer Kita).
Normenkette	SGB 9 § 18 Abs 6 SGB 9 § 49 SGB 6 § 9 SGB 6 § 16 KiTaG § 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 568/20
Datum	30.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 349/22
Datum	28.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 30.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte berufliche Weiterbildung nebst Fahrtkosten.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger absolvierte von August 1981 bis Dezember 1985 eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspflegehelfer (S. 55 SG-Akte und Bl. 339 VerwA) und von November 1988 bis September 1991 zum staatlich geprÃ¼ften BeschÃ¤ftigungs- und Arbeitstherapeuten (S. 55 SG-Akte und Bl. 342 VerwA; Berufsbezeichnung seit 01.01.1999: Ergotherapeut, s. Â§ 1 bzw. Â§ 1 Abs. 1 Ergotherapeutengesetz in der seither geltenden Fassung); im Jahr 2009 durchlief er zudem eine Fortbildung zum Betreuungsassistenten bzw. Alltagsbegleiter (vgl. S. 55 SG-Akte und Bl. V Rs. VerwA). Seinen eigenen Angaben nach (vgl. S. 54 f. SG-Akte, Bl. V Rs. VerwA) war er von November 1991 â mit Unterbrechungen (u.a. durch eine Erziehungszeit mit freiberuflicher TÃ¤tigkeit als Musiker sowie eine TÃ¤tigkeit als Museumsaufsicht) â bis Dezember 2010 als Ergotherapeut beschÃ¤ftigt und sodann bis April 2017 als Alltagsbegleiter und Pflegehelfer in der stationÃ¤ren Altenpflege.

Von Ende MÃ¤rz bis Ende April 2016 nahm der KlÃ¤ger auf Kosten der Beklagten nach dem Einsetzen einer Knietotalendoprothese (Knie-TEP) rechts an einer ambulanten Anschlussheilbehandlung im Zentrum fÃ¼r ambulante Rehabilitation T1 (ZAR) teil, aus der er ausweislich des Ã¤rztlichen Entlassungsberichts vom 02.05.2016 (Bl. 9 ff. VerwA) mit einer verbliebenen BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung bei Gonarthrose und noch arbeitsunfÃ¤hig entlassen wurde. Die Reha-Ãrzte erachteten eine berufliche TÃ¤tigkeit als Pflegehelfer/Alltagsbetreuer nur noch im Umfang von drei bis unter sechs Stunden tÃ¤glich fÃ¼r leidensgerecht. Leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch mehr als sechs Stunden arbeitstÃ¤glich verrichten, wobei ein Heben/Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg, kniende und hockende Arbeiten sowie Arbeiten auf unebenem GelÃ¤nde, auf rutschigem Untergrund und auf Leitern und GerÃ¼sten nicht mehr leidensgerecht seien.

Am 26.05.2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA), die ihm mit Bescheid vom 31.10.2016 auf der Grundlage der sozialmedizinischen Stellungnahme der BeratungsÃ¤rztinÂ F1 vom 26.10.2016 (BestÃ¤tigung der zeitlichen Leistungsbeurteilung der Ãrzte des ZAR, weitere qualitative EinschrÃ¤nkungen: nur leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, kein hÃ¤ufiges BÃ¼cken, keine Zwangshaltungen/Ãberkopfarbeiten, kein hÃ¤ufiges Treppensteigen, kein Zeitdruck, keine besondere Stressbelastung, keine Arbeiten unter NÃ¤sse, KÃ¤lte, Hitze, Zugluft, Temperaturschwankungen sowie unter Exposition atemwegsbelastender Stoffe) âdem Grunde nachâ bewilligt wurden.

Nach Berichten der Reha-Beraterin gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 06.02.2017 als LTA eine sog. BPF-ReintegrationsmaÃnahme (âBeruf Praxis Fortbildungâ) bei der BBQ berufliche Bildung gGmbH fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten, die sie mit Bescheid vom 17.11.2017 bis 14.01.2018 verlÃ¤ngerte. Der KlÃ¤ger durchlief diese MaÃnahme erfolgreich und absolvierte wÃ¤hrenddessen Praktika, u.a. in einem Kinderhaus (Waldschule-B1) der Stadt T1 (Bl. 322 VerwA).

Im Anschluss an die MaÃnahme nahm der KlÃ¤ger Anfang Februar 2018 bei der Stadt T1 eine BeschÃ¤ftigung in der TÃ¤tigkeit einer Fachkraft (s. Zeugnis Bl. 323 f. VerwA) im Kinderhaus W1 auf, wo er in der Ganztagesgruppe fÃ¼r Kinder von drei bis sechs Jahren eingesetzt war (a.a.O.), die Ende Juli 2018 beendet wurde. Zur BegrÃ¼ndung verwies der KlÃ¤ger (Bl.Â 245Â f. VerwA) u.a. auf ein ânicht ausreichendes Konzept zur Integration von Quereinsteigernâ, auf âMiÃverstÃ¤ndnisseâ, âProbleme im Teamfindungsprozessâ und auf private Belastungen (PflegebedÃ¼rftigkeit seiner Eltern).

Der KlÃ¤ger meldete sich bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA), Agentur fÃ¼r Arbeit R1 (AfA), arbeitslos (bei fortbestehender Pflege und Betreuung der Eltern; die Mutter starb Mitte MÃ¤rz 2019) und bezog in Folge nach einer einwÃ¶chigen Sperrzeit bis 23.12.2018 Arbeitslosengeld (s.Â Bl. 257 VerwA; spÃ¤ter wieder Arbeitslosengeldbezug vom 08.01. bis 06.04.2020, S. 57 SG-Akte). Die AfA holte die gutachtliche sozialmedizinische Stellungnahme desÂ F2 (ÃrztlicherÂ Dienst der AfA) vom 29.11.2018 ein. Der Arzt fÃ¼hrte nach Auswertung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen zusammengefasst aus, dass beim KlÃ¤ger deutliche und dauerhafte LeistungseinschrÃ¤nkungen der kÃ¶rperlichen und psychomentalen Belastbarkeit bestÃ¼nden. Eine TÃ¤tigkeit namentlich als Erzieher, Ergotherapeut oder Altenpflegehelfer sei nicht mehr leidensgerecht. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne der KlÃ¤ger nur noch leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung (ohne besonderen Zeitdruck, ohne Nachtschichten, ohne erhÃ¶hte Anforderungen an die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit, ohne hÃ¤ufige/lÃ¤nger andauernde Zwangshaltungen bzw. Ãberkopfarbeiten und BÃ¼cken) verrichten, diese unter Beachtung der qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch sechs Stunden und mehr tÃ¤glich.

Am 12.02.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der AfA LTA, die den Antrag mit Schreiben vom 14.02.2019 zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weiterleitete. Nachdem der KlÃ¤ger bei der Beklagten auch eine medizinische Rehabilitationsleistung beantragt hatte, teilte ihm die Beklagte mit, dass die Entscheidung Ã¼ber LTA zunÃ¤chst bis zum Abschluss der bewilligten Reha-MaÃnahme (Bescheid vom 14.02.2019) zurÃ¼ckgestellt werde.

Von Anfang Mai bis Anfang Juni 2019 durchlief der KlÃ¤ger sodann eine ganztÃ¤gig ambulante Rehabilitation erneut im ZAR, aus der er mit einem LeistungsvermÃ¶gen mit sechs Stunden und mehr tÃ¤glich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer pÃ¤dagogischen Fachkraft entsprechend dem vom KlÃ¤ger âangegebenen Leistungsbildâ â und die er ausdrÃ¼cklich weiter ausÃ¼ben wolle â entlassen wurde (Diagnosen: Cervikalgien rechts bei HWS-Osteochondrose C5-7 und Zustand nach Knie-TEP

rechts bei guter Funktion); leichte bis gelegentliche mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihm noch mehr als sechs Stunden arbeitstÃ¤glich mÃ¶glich, wobei ein Heben, Tragen und Bewegen von Lasten Ã¼ber 15 kg, hÃ¤ufigere Ãberkopfarbeiten, lÃ¤ngere RÃ¼ckneigungen des Kopfes, TÃ¤tigkeiten im Knien und Hocken sowie auf Leitern, GerÃ¼sten und auf rutschigem Untergrund (weiterhin) nicht mehr in Betracht kÃ¤men (Entlassungsbericht vom 06.06.2019, Bl.Â 274 ff. VerwA)

F1 erachtete demgegenÃ¼ber nur noch leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes Ã¼berwiegend im Sitzen und unter AnfÃ¼hrung zusÃ¤tzlicher qualitativer EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r leidensgerecht (s. im Einzelnen ihre sozialmedizinische Stellungnahme vom 21.06.2019).

Mit Bescheid vom 27.06.2019 (Bl. 280 f. VerwA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger erneut LTA â dem Grunde nachâ und erklÃ¤rte sich bereit, ZuschÃ¼sse an einen Arbeitgeber zu leisten. Nach DurchfÃ¼hrung eines BeratungsgesprÃ¤chs mit dem KlÃ¤ger berichtete die Reha-Beraterin der Beklagten Ende Juni 2019 u.a., dass der KlÃ¤ger angegeben habe, ihm sei von der Stadt T1 â gekÃ¼ndigtâ worden (s. indes die Angabe Bl. 245 VerwA: â Aufhebungsvertrag â Probezeitâ und gegenÃ¼ber den Ãrzten des ZAR: â AuflÃ¶sungsvertragâ, Bl. 276 Rs. VerwA), weil â das Team gegen ihnâ gewesen sei, nachdem er mit den Kindern â nicht so strengâ umgegangen sei â wie dort Ã¼blichâ, dass er zurzeit wegen einer AnpassungsstÃ¶rung eine Verhaltenstherapie durchfÃ¼hre und dass ihm eine Arbeit in einer Kita â sehr gut tunâ wÃ¼rde. Die Reha-Beraterin wies den KlÃ¤ger darauf hin, dass die typische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung nicht mehr seinem LeistungsvermÃ¶gen entspreche (Zwangshaltungen, BÃ¼cken, Heben).

Nachdem sich der KlÃ¤ger fÃ¼r eine Coaching-MaÃnahme entschieden hatte (Bl. 296 VerwA) bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 15.10.2019 (Bl. 303 f. VerwA) ein individuelles Coaching im Umfang von 18 Stunden (ohne Ãbergangsgeldanspruch) bei der BBQ berufliche Bildung gGmbH.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine â Nachqualifizierung von FachkrÃ¤ften nach Â§ 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)â bei der Bildungsakademie S1 im Umfang von 25 Tagen im Zeitraum von November 2019 bis Juni 2020 sowie anfallender (Pendler-)Fahrtkosen zur BildungsstÃ¤tte in G1; Â§ 7 des genannten (Landes-)Gesetzes vom 19.03.2009 (GMBl. 2009, S. 161) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung regelt â Â soweit vorliegend relevant â Â in Abs. 1 Satz 1, dass in den Einrichtungen (vgl. Â§ 1 KiTaG) die Kinder durch pÃ¤dagogisch qualifizierte FachkrÃ¤fte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden sind sowie in Abs. 2 Nr. 10 lit. a), dass FachkrÃ¤fte in Einrichtungen (u.a.) Ergotherapeuten nach einer Qualifizierung in PÃ¤dagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen sind, wobei diese Qualifizierung auch berufsbegleitend durchgefÃ¼hrt werden kann, oder nach einem einjÃ¤hrigen betreuten Berufspraktikum. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte seinem Antrag u.a. den Kursangebotsflyer der Bildungsakademie bei (Kosten 1.460 â¬, Anmeldeschluss

30.09.2019, Kurszeiten unter Vorbehalt von Ã□nderungen).

Mit Bescheid vom 25.10.2019 (Bl. 348 VerwA) lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die TÃ¤tigkeit in einer Kita mit Zwangshaltungen, namentlich des RÃ¼ckens und mit HebevorgÃ¤ngen, sei mit dem beim KlÃ¤ger bestehenden Leistungsbild nicht zu vereinbaren und nicht leidensgerecht. Die begehrte â□□Nachqualifizierung von FachkrÃ¤ftenâ□□ diene daher nicht der dauerhaften beruflichen Wiedereingliederung.

Mit seinem Widerspruch vom 11.11.2019 (Bl. 349 ff. VerwA) machte der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, dass es einen Unterschied zwischen einer TÃ¤tigkeit in einem Kindergarten und in einer Kindestageseinrichtung gÃ¤be und dass er nach seinen beruflichen Erfahrungen auch den gesundheitlichen Anforderungen an eine pÃ¤dagogische Fachkraft in einer Kindestageseinrichtung entspreche. So wÃ¼rde z.B. ein Heben Ã¼ber 15Â kg nur bei Kindern ab dem dritten Lebensjahr anfallen, indes stehe dies im Hinblick auf deren EigenstÃ¤ndigkeit Ã¼berhaupt nicht (mehr) an.Â

In ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 06.12.2019 (Bl. 356 VerwA) merkte F1 unter Hinweis auf ihre vorangegangene Beurteilung und den jÃ¼ngsten Reha-Entlassungsbericht an, dass die TÃ¤tigkeit in einer Kindertageseinrichtung entgegen der klÃ¤gerischen SelbsteinschÃ¤tzung medizinisch nicht mehr leidensgerecht sei. Darauf gestÃ¼tzt wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 zurÃ¼ck. Es komme nicht darauf an, ob in einem bestimmten Bereich oder Betrieb RÃ¼cksicht auf die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers genommen wÃ¼rde. Entscheidend seien vielmehr die allgemein Ã¼blichen TÃ¤tigkeitsmerkmale und gesundheitlichen Anforderungen im gesamten Berufsbild einer pÃ¤dagogischen Fachkraft in einer Einrichtung nach dem KiTaG. Diesen entspreche der KlÃ¤ger mit seiner Minderbelastbarkeit seitens der WirbelsÃ¤ule und des Knies indes gerade nicht. Die begehrte MaÃ□nahme sei mithin keine fÃ¼r den KlÃ¤ger geeignete LTA.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 11.03.2020 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben, mit der er die Ã□bernahme der Kosten der von ihm aufgenommenen NachqualifizierungsmaÃ□nahme begehrt hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zwar nicht mehr als Alltagsbegleiter bzw. Pflegehelfer arbeiten, wohl aber eine TÃ¤tigkeit im Bereich der Kinderbetreuung ausÃ¼ben kÃ¶nne. Aus dem letzten Reha-Entlassungsbericht des ZAR gehe nicht hervor, dass ihm eine Arbeit in der â□□ElementarpÃ¤dagogikâ□□ nicht mehr mÃ¶glich sei; die Ã□rzte hÃ¤tte ohnehin keine wesentlichen LeistungseinschrÃ¤nkungen beschrieben. Seine TÃ¤tigkeit bei der Stadt T1 sei auch gerade nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gescheitert. Er habe eine hohe Motivation fÃ¼r die Nachqualifizierung und seine vielfÃ¤ltigen erfolgreich absolvierten Praktika (vgl. S. 15 ff. SG-Akte, u.a. im Bereich Ergotherapie Ende 2017/Anfang 2081, s.Â S.Â 82 SG-Akte) belegten, dass er einer beruflichen TÃ¤tigkeit als pÃ¤dagogische Fachkraft in einer Kindestageseinrichtung gesundheitlich gewachsen sei. Die Ablehnung der Beklagten allein aus gesundheitlichen GrÃ¼nden sei ermessensfehlerhaft, zumal sie ihm bereits zuvor

â□□Ã¤hnliche Leistungenâ□□ bewilligt habe; deswegen bestehe eine Ermessensreduktion auf Null.

Dem ist die Beklagte entgegengetreten und hat geltend gemacht, dass die von den Ã□rzten des ZAR ihrer LeistungseinschÃ¤tzung zuletzt zugrunde gelegte TÃ¤tigkeit einer â□□pÃ¤dagogischen Fachkraftâ□□ inhaltlich eine andere sei als die, um die es in der begehrten MaÃ□nahme (dort: in einer Kindertageseinrichtung) gehe. Sie hat dazu eine Ã□bersicht aus dem Berufenet der BA Ã¼ber die Anforderungen â□□ auch in kÃ¶rperlicher Hinsicht â□□ an eine TÃ¤tigkeit als Erzieher vorgelegt (S.Â 105Â ff. SG-Akte), auf die hier Bezug genommen wird, und unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgefÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger das gesamte Berufsfeld des angestrebten Weiterbildungsberufs aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gerade nicht uneingeschrÃ¤nkt zur VerfÃ¼gung stehe, weil bei ihm namentlich im Bereich der WirbelsÃ¤ule und der Beine Ã¼berdauernde LeistungseinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden; eine Ermessensreduktion auf Null liege allein schon deshalb nicht vor.

Dem wiederum hat die KlÃ¤gerseite u.a. entgegengehalten, dass eine TÃ¤tigkeit in einer Kita mit dem Berufsbild eines Erziehers/einer Erzieherin nicht vergleichbar sei, dass das â□□Wunsch- und Wahlrechtâ□□ des KlÃ¤gers beachtet werden mÃ¼sse, dass der KlÃ¤ger â□□unproblematischâ□□ bei der Betreuung von Kleinkindern eingesetzt werden kÃ¶nne â□□ Kinder in diesem Alter wÃ¶gen nur wenige Kilogramm â□□ und dass der Arbeitsmarkt derart â□□hungrigâ□□ nach solchen FachkrÃ¤ften sei, dass eine BeschÃ¤ftigung bis zum Rentenalter ohne Weiteres auch im Kleinkinderbereich gewÃ¤hrleistet sein werde.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 30.11.2021 hat der KlÃ¤ger eine (Abschlags-) Rechnung der Bildungsakademie vom 11.11.2019 (zwei Raten Ãi 730 â□¬, letzte Rate fÃ¤llig zum 01.02.2020, S. 133 SG-Akte) sowie ein Zertifikat Ã¼ber die erfolgreiche Kursteilnahme vom 13.11.2020 vorgelegt (vgl. S. 134 SG-Akte); ferner hat er beantragt, die Beklagte nicht nur zur â□□GewÃ¤hrungâ□□ der Ausbildungskosten i.H.v. 1.460 â□¬ zu â□□verpflichtenâ□□, sondern auch zur â□□GewÃ¤hrung â□□angemessener Fahrtkosten fÃ¼r 25 Fortbildungstage in G1â□□.

Mit Urteil vom 30.11.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass sich ein Kostenerstattungsanspruch des KlÃ¤gers nicht bereits aus Â§ 18 Abs. 4 (analog) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergebe, denn maÃ□geblich sei vorliegend allein der LTA-Antrag des KlÃ¤gers vom 16.10.2019, Ã¼ber den die Beklagte bereits am 24.10.2019 (gemeint: 25.10.2019) entschieden habe, sodass fÃ¼r eine Genehmigungsfiktion kein Raum sei. Die Beklagte habe auch ihr Ermessen beanstandungsfrei ausgeÃ¼bt, eine Ermessensreduktion auf Null liege nicht vor. Zu Recht sei sie davon ausgegangen, dass eine TÃ¤tigkeit als Erzieher in einer KindertagesstÃ¤tte knie- und rÃ¼ckenbelastend sei und dass beim KlÃ¤ger im Entlassungsbericht vom 06.06.2019 kniende und hockende Arbeiten als ausgeschlossen beschrieben worden seien. Daran Ã¤ndere es nichts, dass der KlÃ¤ger SpaÃ□ an der Arbeit mit Kindern habe und in diesem Beruf gerne tÃ¤tig werden wÃ¼rde. Er habe mithin keinen Anspruch auf die bestimmte, von ihm begehrte LTA in Form der Nachqualifikation

zur Fachkraft in einer KindertagesstÃ¤tte gehabt und dementsprechend habe er auch keinen Anspruch auf Erstattung der ihm hierbei entstandenen Kosten.

Gegen das seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 20.01.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.02.2022 Berufung beim SG eingelegt, mit der er sein Kostenerstattungsbegehren weiterverfolgt hat. Auf Hinweis des Senats hat er die geltend gemachten Fahrkosten zur AusbildungsstÃ¤tte spezifiziert und auf einen Gesamtbetrag i.H.v. 444,80 â¬ beziffert (S. 42 f. Senats-Akte) sowie die AnmeldebestÃ¤tigung der Bildungsakademie vom 11.11.2019 (S. 36 Senats-Akte) und deren TeilnahmebestÃ¤tigung vom 06.11.2020 (S. 44 Senats-Akte) vorgelegt; aus Letzterer ergibt sich, dass der KlÃ¤ger an den einzelnen Fortbildungstagen (insgesamt 25) im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 12.12.2020 anwesend gewesen ist und dass er die KursgebÃ¼hren i.H.v. insgesamt 1.460 â¬ Ãi zwei Raten am 14.11.2019 und 14.01.2020 gezahlt hat.

Zur BegrÃ¼ndung seines Rechtsmittels hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Als Erzieher sei man im Wesentlichen mit pÃ¤dagogischen TÃ¤tigkeiten befasst und nicht mit kÃ¶rperlichen. Ein kurzzeitiges Eingreifen als Erzieher in Gefahrsituationen sei ihm mÃ¶glich und auch zumutbar und schlieÃe die TÃ¤tigkeit mithin nicht aus; sie sei gerade keine ergotherapeutische Arbeit mit stÃ¤ndiger kÃ¶rperlicher Belastung. UnabhÃ¤ngig davon habe der KlÃ¤ger bereits â aufgrund des nicht rechtzeitig beschiedenen Antragsâ einen Anspruch auf die geltend gemachten Kosten. In seiner persÃ¶nlichen Stellungnahme vom 05.12.2022 (S. 29 f. Senats-Akte) hat der KlÃ¤ger u.a. ausgefÃ¼hrt, dass seine Probezeit bei der Stadt T1 nicht verlÃ¤ngert worden sei, weil â wesentliche Kenntnisse gefehltâ hÃ¤tten und dass er seit dem 01.09.2022 in einem von den J1 getragenen Naturkindergarten arbeite und zwar â 70 %â, da er â mehr Zeit zur Regeneration benÃ¶tigeâ. Er werde bald 61 Jahre alt sein, seine EinschrÃ¤nkungen seien bekannt, es seien neue hinzugekommen und es wÃ¼rden altersbedingt auch weitere hinzukommen.

Der KlÃ¤ger beantragt (teilweise sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 30.11.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Kosten fÃ¼r die 25-tÃ¤gige Weiterbildung â Nachqualifizierung von FachkrÃ¤ften nach Â§ 7 Abs. 2 KiTaGâ im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 12.12.2020 bei der Bildungsakademie S1 i.H.v. 1.460 â¬ sowie damit im Zusammenhang stehende Fahrtkosten i.H.v. insgesamt 444,80 â¬ zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend und hat erneut auf die typischen kÃ¶rperlichen Anforderungen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Erziehers hingewiesen.

Der Senat hat die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung des Rechtsstreits im Beschlussweg nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung angehÃ¶rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den In-halt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und nach den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2019 in der Gestalt (Â§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 10.06.2020, mit dem die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers (Schreiben vom 16.10.2019) auf Ãbernahme der Kosten der âNachqualifizierung von FachkrÃ¤ften nach Â§ 7 Abs. 2 KiTaGâ bei der Bildungsakademie S1 im Umfang von 25 Fortbildungstagen ab November 2019 abgelehnt hat. Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung hat diese Ablehnungsentscheidung dabei vorliegend von vornherein auch die Ablehnung (schon dem Grunde nach) der Ãbernahme von Fahrtkosten im Zusammenhang mit der MaÃnahme umfasst (vgl. dazu zuletzt z.B. Senatsurteil vom 21.09.2023, L 10 U 2077/20, in juris, Rn. 20 m.w.N.), nachdem zwischen den Beteiligten hier von Anfang an klar gewesen ist, dass der KlÃ¤ger an der âNachqualifizierungâ bzw. an den einzelnen, nicht zusammenhÃ¤ngenden Fortbildungstagen â wie auch namentlich im Rahmen der vorangegangenen BPF-ReintegrationsmaÃnahme â als Pendler hat teilnehmen wollen.

Sein diesbezÃ¼gliches (Leistungs-)Begehren auf âKostenÃ¼bernahmeâ (sowohl der MaÃnahmekosten an sich als auch der damit zusammenhÃ¤ngenden Fahrtkosten) hat der KlÃ¤ger im Laufe des Rechtsstreits zu Recht dahingehend konkretisiert und gefasst, dass er von der Beklagten (zunÃ¤chst) KostenÃ¼bernahme respektive -freistellung und nach DurchfÃ¼hrung der selbstbeschafften MaÃnahme sowie Begleichung des Rechnungsbetrags gegenÃ¼ber der Bildungsakademie (1.460Â â¬) und Verauslagung der geltend gemachten Fahrtkosten von und nach G1 (444,80 â¬) Kostenerstattung verlangt hat (vgl. dazu erneut Senatsurteil vom 21.09.2023, L 10 U 2077/20, a.a.O. Rn.Â 20, 22 m.w.N.). Diesen (sekundÃ¤ren) Anspruch auf Kostenerstattung hat er zuletzt (auf entsprechenden Hinweis des Senats) auch hinsichtlich der Fahrtkosten spezifiziert und beziffert.

Die Umstellung von einem PrimÃ¤rleistungsanspruch (sei es im Wege der Sachleistung, sei es im Wege einer âKostenÃ¼bernahmeâ bzw. âKostenfreistellungâ) auf einen sekundÃ¤ren Kostenerstattungsanspruch ist zulÃ¤ssig und nicht als KlageÃ¤nderung anzusehen (vgl. Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG, im

Rechtsmittelverfahren i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 SGG; s. dazu nur Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ 15.03.2012, B 3 KR 2/11 R, in juris, Rn. 10; 20.03.2007, B 2 U 38/05 R, in juris, Rn. 12; Senatsbeschluss vom 25.09.2023, LÂ 10 U 1546/22, n.v. und vom 09.12.2019, L 10 U 1119/15, in juris, Rn. 19, alle m.w.N.).

Unter Zugrundelegung all dessen verfolgt der KlÃ¤ger sein Kostenerstattungsbegehren insgesamt statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs.Â 4 und Â§ 56 SGG; vgl. dazu statt vieler nur BSG 11.09.2018, B 1 KR 1/18 R, in juris, Rn. 8 ff. m.w.N.; Senatsurteil vom 21.09.2023, L 10 U 2077/20, a.a.O. Rn.Â 21; Senatsbeschluss vom 25.09.2023, LÂ 10 U 1546/22, n.v.) â□□ nicht, wie vom SG angenommen, Verpflichtungsklage -, die das SG im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.2020 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Kostenerstattung fÃ¼r die von ihm selbstbeschaffte â□□Nachqualifizierung von FachkrÃ¤ften nach Â§ 7 Abs.Â 2 KiTaGâ□□ im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 12.12.2020 bei der Bildungsakademie S1 sowie damit zusammenhÃ¤ngender Fahrtkosten von und zur AusbildungsstÃ¤tte.

Als materiell-rechtliche Grundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte Kostenerstattung kommt vorliegend allein die Regelung des Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX in Betracht (zur unmittelbaren Anwendung dieser Norm im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung s. nur BSG 30.10.2014, B 5 R 8/14Â R, in juris, Rn. 26 m.w.N. zur VorgÃ¤ngerregelung des Â§ 15 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung). Diese bestimmt: â□□Konnte der RehabilitationstrÃ¤ger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom RehabilitationstrÃ¤ger in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig warâ□□; nach Â§ 18 Abs. 6 Satz 2 SGB IX richtet sich der Erstattungsanspruch gegen den RehabilitationstrÃ¤ger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung Ã¼ber den Antrag entschieden hat. Diese Erstattungsnorm bezieht sich â□□ wie vorliegend â□□ (u.a.) auf LTA i.S.d. Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Var. 3, Â§Â 16 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in der zum maÃ□geblichen Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. Â§ 301 Abs. 1 Satz 1 SGB VI; dazu statt vieler nur BSG 21.03.2006, B 5 RJ 9/04 R, in juris, Rn. 11; Senatsurteil vom 17.11.2022, L 10 R 2848/21, in juris, Rn. 21 m.w.N.) im Oktober 2019 bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (a.F.), i.V.m. Â§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 SGB IX (in der bis zum 05.12.2019 geltenden Fassung), denn darum handelt es sich bei der in Rede stehenden â□□Nachqualifizierungâ□□ (i.S. einer Weiterbildung) bei der Bildungsakademie.

Nicht einschlÃ¤gig ist vorliegend entgegen dem wiederholten (ohnehin nur pauschalen) Vorbringen des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers die Erstattungsregelung des Â§ 18 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 und 1 SGB IX. Von einer in diesem Sinne als â□□genehmigtâ□□ geltenden Leistung (hier: die NachqualifizierungsmaÃ□nahme bei der Bildungsakademie) kann keine Rede sein. Die sog. Genehmigungsfiktion kann Ã¼berhaupt nur dann eintreten, wenn der RehabilitationstrÃ¤ger nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab

Antragseingang â□□Ã¼ber den Antrag auf Leistungen zur Teilhabeâ□□ entschieden hat (arg. ex Â§ 18 Abs. 1 SGB IX). Indes entschied die Beklagte vorliegend bereits mit Bescheid vom 25.10.2019 Ã¼ber das klÃ¤gerische LTA-Begehren, mithin nur wenige Tage nach Antragseingang. Bei dem vorangegangenen LTA-Antrag des KlÃ¤gers vom 12.02.2019 handelte es sich gerade nicht um den vorliegend in Rede stehenden Antrag; jenen Antrag beschied die Beklagte vielmehr bereits mit Bescheid vom 27.06.2019 (positiv) und er war allein auf eine LTA â□□dem Grunde nach gerichtetâ□□. Als sich in Folge ein konkretisierter LTA-Bedarf ergab, gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger nach einem entsprechenden Reha-GesprÃ¤ch und auf ausdrÃ¼cklichen Wunsch mit Bescheid vom 15.10.2019 ein individuelles Coaching. Der KlÃ¤ger trat mit seinem konkreten Begehren auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die â□□Nachqualifizierung von FachkrÃ¤ften nach Â§ 7 Abs. 2 KiTaGâ□□ im Zeitraum ab Mitte November 2019 bei der Bildungsakademie S1 erstmals mit Schreiben vom 16.10.2019 an die Beklagte heran. Allein dabei handelte es sich hier um â□□den Antrag auf Leistungen zur Teilhabeâ□□ i.S.d. Â§ 18 Abs. 1 SGB IX, Ã¼ber den die Beklagte â□□ wie schon dargelegt â□□Â binnen weniger Tage entschied, sodass fÃ¼r eine Genehmigungsfiktion schon im Ansatz kein Raum ist.

Der Erstattungsanspruch nach Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX setzt u.a. voraus, dass der RehabilitationstrÃ¤ger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig hat erbringen kÃ¶nnen oder dass er die die Leistung â□□zu Unrecht abgelehntâ□□ hat. Die Tatbestandsvariante einer nicht rechtzeitigen Leistungserbringung ist hier schon deshalb nicht einschlÃ¤gig, eben weil die Beklagte zÃ¼gig nach Antragseingang Ã¼ber das Begehren des KlÃ¤gers ablehnend entschied (s.o.). Ohnehin ist bei einer LTA-MaÃ□nahme regelmÃ¤Ã□ig nicht von einem sog. Not- bzw. Eilfall auszugehen (s. dazu nur Senatsurteil vom 19.03.2009, L 10 R 2684/07, in juris, Rn. 24 f. m.w.N.), zumal vorliegend nicht ersichtlich und auch nicht einmal nur behauptet ist, dass der KlÃ¤ger die begehrte â□□Nachqualifizierungâ□□, ggf. auch bei einer anderen BildungsstÃ¤tte, nicht auch noch zeitlich spÃ¤ter hÃ¤tte absolvieren kÃ¶nnen (s. auch dazu Senatsurteil a.a.O.).

Damit kommt es hier allein darauf an, ob die Beklagte diese (konkrete) Nachqualifizierung â□□zu Unrechtâ□□ abgelehnt hat. Dies wiederum setzt voraus, dass der KlÃ¤ger einen (gebundenen) PrimÃ¤rleistungsanspruch auf die Leistung als notwendige Voraussetzung fÃ¼r einen damit korrespondierenden (sekundÃ¤ren) Kostenerstattungsanspruch (vgl. dazu nur BSG 26.06.2014, B 2 U 17/13Â R, in juris, Rn. 31; 07.05.2013, B 1 KR 53/12 R, in juris, Rn. 9 m.w.N.; Senatsurteil vom 21.09.2023, L 10 U 2077/20, a.a.O. Rn. 30) hatte. Dies verneint der Senat und lÃ¤sst zugunsten des KlÃ¤gers offen, ob der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch in der Sache von vornherein bereits wegen Nichteinhaltung des Beschaffungswegs bzw. Vorfestlegung des KlÃ¤gers (vgl. dazu nur BSG 27.10.2020, B 1 KR 3/20 R, in juris, Rn. 15 m.w.N.; 24.02.2000, B 2 U 12/99Â R, in juris, Rn. 19 ff.; 20.03.2007, B 2 U 38/05 R, in juris, Rn. 14) nicht besteht, nachdem der KlÃ¤ger von Anfang an auf die in Rede stehende LTA â□□fixiertâ□□ gewesen ist, die ihm kurz zuvor bewilligte individuelle Coaching-MaÃ□nahme nicht einmal abgewartet, die Beklagte erst zu einem Zeitpunkt mit seinem konkreten Begehren befasst hat, als das im Flyer der Bildungsakademie ausgewiesenen Teilnahmeschlussdatum (30.09.2019) bereits abgelaufen gewesen

ist und er trotz Aufforderung des Senats (s. VerfÃ¼gung vom 14.11.2022, S. 21 Senats-Akte) den mit der Bildungsakademie S1 geschlossenen Vertrag bzw. seine Anmeldung dort nicht vorgelegt hat (sondern nur die zeitlich spÃ¤tere BestÃ¤tigung seiner Anmeldung).

Nach Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI a.F. erbringen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern. GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 SGB VI a.F. sind diese Leistungen zu erbringen, wenn die persÃ¶nlichen (Â§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Â§ 11 SGB VI) dafÃ¼r erfÃ¼llt und nicht ausgeschlossen sind (Â§ 12 Abs. 1 SGB VI) sind. Namentlich die persÃ¶nlichen Voraussetzungen sind dann erfÃ¼llt, wenn (Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist und (Nr. 2) bei denen voraussichtlich bei erheblicher GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann (lit. a), bei geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann (lit. b), bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (lit. c) der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann (lit. aa) oder ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung nicht mÃ¶glich ist (lit. bb). Liegen diese sog. Eingangsvoraussetzungen (dazu nur BSG 23.02.2010, B 13 R 541/09 B, in juris, Rn. 10) vor, bestimmen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (in der bis zum 17.02.2021 geltenden Fassung) im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten i.S.d. Â§ 8 SGB IX (vgl. dazu auch Â§ 33 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB I -) und der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen (vgl. Â§ 39 SGB I) und (Â§ 16 Satz 1 SGB VI a.F.) erbringen die nach Â§ 49 Abs. 1 SGB IX a.F. erforderlichen Leistungen, âum die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichernâ; darunter fallen insbesondere die berufliche Anpassung und Weiterbildung (Â§ 49 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 SGB IX a.F.).

Liegen die oben aufgezeigten tatbestandlichen Voraussetzungen vor, hat der Versicherte grundsÃ¤tzlich nur einen gebundenen Anspruch hinsichtlich des

â□□Obâ□□ von LTA, nicht hingegen auf eine konkrete LTA (sog. Wie der Leistungserbringung; s. dazu im Einzelnen nur Senatsurteile vom 17.11.2022, L 10 R 2848/21, a.a.O., Rn. 21 und vom 16.07.2020, L 10 R 4859/17, www.sozialgerichtsbarkeit.de; StÃ¤hler in jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 16 Rn. 15, Stand 01.04.2021; Luik in jurisPK SGB IX, 4. Aufl. 2023, Â§ 49 Rn. 117, Stand 01.10.2023, alle m.w.N., auch zur Rspr. des BSG). Die Entscheidung Ã¼ber Letzteres liegt vielmehr im pflichtgemÃ¤Ã□en, gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbarem (vgl. Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG; dazu statt vieler nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 54 Rn. 28 und 27 f. m.w.N. zur hÃ¶chstrichterlichen Rspr.) (Auswahl-)Ermessen der Beklagten. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte LTA besteht in einem solchen Fall mithin nur dann, wenn der Ermessensspielraum der Beklagten auf Grund der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalls derart eingeschrÃ¤nkt ist, dass diese rechtmÃ¤Ã□ig nur eine einzige Entscheidung, nÃ¤mlich vorliegend die GewÃ¤hrung bzw. â□□KostenÃ¼bernahmeâ□□ auf PrimÃ¤rleistungsebene der vom KlÃ¤ger selbst beschafften â□□Nachqualifizierungâ□□, hÃ¤tte treffen dÃ¼rfen (sog. Ermessensreduktion auf Null; dazu nur BSG 15.12.1994, 4 RA 44/93, in juris, Rn. 27; Senatsurteil vom 17.11.2022, L 10 R 2848/21, a.a.O. Rn. 22; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O. Rn. 29 m.w.N.).

Vorliegend ist die Beklagte bei ihrer Ablehnungsentscheidung (Bescheid vom 25.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.06.2020) zu Recht davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger schon die sog. Eingangsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt, weil die â□□Nachqualifizierungâ□□ nicht geeignet gewesen ist, ihn â□□mÃ¶glichst dauerhaftâ□□ in das Erwerbsleben i.S.d. Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGB VI a.F. wiedereinzugliedern; nichts anderes gilt nach dem, insoweit ohnehin nur subsidiÃ¤r anwendbaren (Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB III -, Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX), Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 112 Abs. 1 SGB III; dazu statt vieler nur BSG 18.05.2000, B 11 AL 107/99 R, in juris, Rn. 13 m.w.N.; Schubert/Schaumberg in jurisPK-SGB III, 3. Aufl. 2023, Â§Â 112 Rn. 74 f., Stand 15.01.2023; Karmanski in Brand, SGB III, 9. Aufl. 2021, Â§Â 112 Rn. 23 m.w.N.; Bienert in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, Â§ 112 Rn. 22; Nebe in BeckOGK, SGBÂ III, Â§ 112 Rn. 16, Stand 01.06.2015). Damit kommt es schon nicht darauf an, ob die Beklagte auf Rechtsfolgenseite ihr Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt hat bzw. ob eine Ermessensreduktion auf Null gegeben gewesen ist, denn behÃ¶rdliche Ermessensfehler spielen in einem solchen Fall, indem ein KlÃ¤ger â□□ wie hier â□□ eine Ermessensreduktion auf Null geltend macht, naturgemÃ¤Ã□ Ã¼berhaupt keine entscheidende Rolle, eben weil er gerade einen gebundenen, ermessensreduzierten Anspruch behauptet.

Aus der Tatbestandsvoraussetzung der â□□mÃ¶glichst dauerhaften Wiedereingliederungâ□□ in das Erwerbsleben bzw. der Verhinderung eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben (Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGB VI a.F.; auch Â§ 16 Satz 1 SGB VI i.V.m. Â§ 49 Abs. 1 SGB IX a.F. und Â§Â 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sprechen von einer Sicherung der LeistungsfÃ¤higkeit â□□mÃ¶glichst auf Dauerâ□□) respektive den entsprechenden VorgÃ¤ngerrechtsbestimmungen wird seit jeher abgeleitet, dass die konkrete LTA-MaÃ□nahme geeignet sein muss, den Versicherten die volle ErwerbsfÃ¤higkeit, soweit nur irgend erreichbar, in einem

grÃ¶ÃtmÃ¶glichen Umfang auf Dauer zu sichern. Eine Fortbildung/Umschulung soll den Versicherten nicht nur befÃ¤higen, eine konkrete gesundheitsvertrÃ¤gliche BeschÃ¤ftigung in dem gefÃ¶rderten Beruf zu finden. Mit einer solchen MaÃnahme wird vielmehr das Ziel verfolgt, den Versicherten dabei instand zu setzen, die dort erlernten Kenntnisse und FÃ¤higkeiten auf dem ganzen Berufsfeld uneingeschrÃ¤nkt zu verwerten, das durch die MaÃnahme erÃ¶ffnet wird. Denn nur dann ist der Versicherte auf dem Arbeitsmarkt in ausreichendem MaÃe wettbewerbsfÃ¤hig. Einer Reduktion dieses umfassenden Ziels auf einen Teilbereich beruflicher BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten braucht der RehabilitationstrÃ¤ger nur zuzustimmen, wenn die EinschrÃ¤nkung fÃ¼r Ã¼brige in Betracht kommenden Berufe in etwa gleich schwerwiegend ist (vgl. zu allem nur BSG 26.08.1992, 9b RAr 3/91, in juris, Rn. 12 ff. m.w.N.; 28.09.1999, B 2 U 36/98Â R, in juris, Rn. 21 f.; 18.05.2000, B 11 AL 107/99 R, a.a.O. Rn. 15 f.; Kater in BeckOGK, SGB VI, Â§Â 16 Rn. 18, 55, Stand 15.08.2023; Karmanski in Brand, a.a.O. Rn.Â 23 m.w.N.).

Im Rahmen dessen hat der RehabilitationstrÃ¤ger im Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die LTA-MaÃnahme entsprechend dem Kenntnisstand, den er zu diesem Zeitpunkt hat, vorausschauend â und gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar (BSG 11.05.2000, B 7 AL 18/99 R, in juris, Rn. 18 m.w.N.; Kater in BeckOGK, a.a.O., Â§ 10 Rn. 36) â zu prÃ¼fen, ob die MaÃnahme in diesem Sinne geeignet ist, die Ziele der beruflichen Rehabilitation (s.o. und vgl. erneut Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sowie Â§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit zu erreichen; die bloÃe MÃ¶glichkeit eines Erfolgs reicht nicht aus (Kater in BeckOGK, a.a.O., Â§ 10 Rn. 35 f. m.w.N.; Steigner in Reinhardt/Silber, SGB VI, 5. Aufl. 2021, Â§Â 10 Rn. 8; JÃ¼ttner in Hauck/Noftz, SGB VI, Â§ 16 Rn. 106 m.w.N., Stand August 2020). Rechtsunerheblich ist auch, wenn bei spÃ¤terer rÃ¼ckschauender Betrachtung eine andere prognostische Betrachtung gerechtfertigt sein kÃ¶nnte; hingegen darf an einer Misserfolgsprognose aber auch nicht festgehalten werden, wenn diese von der RealitÃ¤t widerlegt wurde (sog. Falsifizierung, JÃ¼ttner a.a.O. unter Hinweis auf BSG 11.05.2000, B 7 AL 18/99Â R, a.a.O. Rn. 19 m.w.N.).

Nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast mÃ¼ssen die anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen (vorliegend also insbesondere diejenigen Tatsachen, die fÃ¼r die Geeignetheit der âNachqualifizierungâ im oben dargelegten Sinne streiten) im Ãbrigen erwiesen sein, d.h. bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (vgl. z.B. BSG 11.12.2019, B 13 R 164/18 B, in juris, Rn. 6). Ist ein solcher Nachweis nicht mÃ¶glich, geht dies zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet (vgl. z.B. BSG a.a.O.; 27.06.1991, 2 RU 31/90, in juris, Rn. 17), vorliegend also zu Lasten des KlÃ¤gers.

Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be hat die Beklagte â bezogen auf den maÃgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 10.06.2020 (vgl. dazu nur BSG 11.05.2000, B 7 AL 18/99 R, a.a.O. Rn. 19) â in vorausschauender Betrachtung zutreffend eine Eignung der âNachqualifizierungâ zur mÃ¶glichst dauerhaften Wiedereingliederung des KlÃ¤gers in das Erwerbsleben verneint.

Beim KlÃ¤ger bestehen dauerhafte EinschrÃ¤nkungen der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit seitens des Bewegungs- und StÃ¼tzapparats (bei Cervikalgien rechts mit Osteochondrose in den HWS-Segmenten C5-7 und Z.n. nach Knie-TEP rechts bei Gonarthrose) sowie eine psychomentale Minderbelastbarkeit nach AnpassungsstÃ¶rung und psychosozialen Belastungsfaktoren, derentwegen beim KlÃ¤ger zwei medizinische RehabilitationsmaÃnahmen erforderlich gewesen sind, zuletzt Mitte des Jahres 2019, nur wenige Monate vor Beginn der â€Nachqualifizierungâ€ im November 2019. Dies stÃ¼tzt der Senat auf den Entlassungsbericht der Ãrzte des ZAR vom 02.05.2016, deren Entlassungsbericht vom 06.06.2019, auf die sozialmedizinische Stellungnahme des F2 vom Ãrztlichen Dienst der AfA vom 29.11.2018 sowie auf die beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen der F1 vom 26.10.2016, vom 29.11.2018, vom 21.06.2019 und vom 06.12.2019 (alles im Wege des Urkundsbeweises verwertbar). Alle diese Ãrzte â€ auch die Ãrzte des ZAR zuletzt im Sommer 2019 â€ haben Ã¼bereinstimmend und befundgestÃ¼tzt bekundet, dass der KlÃ¤ger dauerhaft nur noch leichte bis allenfalls nur gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten im Umfang von sechs Stunden und mehr arbeitstÃ¤glich verrichten kann, dass ihm ein Heben, Tragen und Bewegen von Lasten Ã¼ber 15 kg, wirbelsÃ¤ulenbelastende Arbeiten (z.B. dauerhaftes Stehen/Gehen, lÃ¤ngere RÃ¼ckneigungen des Kopfes) sowie TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen (namentlich kniende, hockende und bÃ¼ckende Arbeiten, mehr als nur gelegentliche Ãberkopfarbeiten) nicht mehr mÃ¶glich sind, ebenso wenig wie Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie auf rutschigem Untergrund. DarÃ¼berhinausgehend haben F1 und F2 auf der Grundlage der dokumentierten objektiv-klinischen Befunde sozialmedizinisch gut nachvollziehbar dargelegt, dass die beim KlÃ¤ger bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen auch TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem Treppensteigen, unter NÃ¤sse, KÃ¤lte, Hitze, Zugluft, Temperaturschwankungen und unter Exposition atemwegsbelastender Stoffe sowie unter Zeitdruck, besonderer Stressbelastung (z.B. Nachtschicht) und mit erhÃ¶hten Anforderungen an die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit entgegenstehen.

Mit diesem Leistungsbild sind indes betreuende, erziehende und bildende TÃ¤tigkeiten in einer Kindertageseinrichtung, einem Kindergarten, einer Einrichtung der Kleinkindbetreuung bzw. Kindertagespflege (s. dazu die Legaldefinitionen in Â§ 1 sowie Â§ 7 Abs.Â 1 Satz 1 KiTaG a.F.) nicht zu vereinbaren, woraufÂ F1 und der Sache nach auch F2 Ã¼berzeugend hingewiesen haben.

Dass es vorliegend maÃgeblich um eine solche TÃ¤tigkeit (Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in einer Einrichtung) geht, ergibt sich daraus, dass die vom KlÃ¤ger selbst beschaffte â€Nachqualifizierungâ€ gerade und ausschlieÃlich dazu gedient hat, ihn zu einer (landesrechtlich) sog. â€pÃ¤dagogisch qualifizierten Fachkraftâ€ fortzubilden. Denn eine solche Fachkraft, die Kinder in den in Â§ 1 KiTaG legaldefinierten â€Einrichtungenâ€ zu betreuen, zu erziehen und zu bilden hat (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG a.F.), ist â€ neben z.B. staatlich anerkannten Erziehern und Erzieherinnen (Â§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 KiTaG a.F.) und staatlich anerkannten Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen (Â§ 7 Abs. 2 Nr. 6 KiTaG a.F.; s. auch die weiteren kraft beruflichem Abschluss als â€FachkrÃ¤fteâ€ von Gesetzes wegen angesehenen Personengruppen in Â§Â 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 KiTaG a.F.; â€geborene FachkrÃ¤fteâ€, s. LT-Drs. 12/3398, S. 16 zur VorgÃ¤ngervorschrift

des Â§ 7 Kindergartengesetz) â□□ auch eine vom Gesetzgeber insoweit als â□□berufsfremdâ□□ angesehene Person (â□□gekorene Fachkraftâ□□, s. LT-Drs. a.a.O.) nach einer Qualifizierung in PÃ¤dagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgefÃ¼hrt werden kann, oder nach einem einjÃ¤hrigen betreuten Berufspraktikum (â□□Nachqualifizierungâ□□, u.a. Ergotherapeuten, LogopÃ¤den und bestimmte Lehrer, s. im Einzelnen Â§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG a.F.). Dabei hat der Landesgesetzgeber freilich nicht ein irgendwie geartetes eigenstÃ¤ndiges Berufs- bzw. TÃ¤tigkeitsbild einer â□□pÃ¤dagogisch qualifizierten Fachkraftâ□□ kreiert, sondern einzig aus GrÃ¼nden der Personalbedarfsdeckung und einer â□□flexiblenâ□□ Personalgewinnung der EinrichtungstrÃ¤ger (LT-Drs. a.a.O.) angeordnet, welche Personen kraft â□□Ã¼berkommenerâ□□ Ausbildung eo ipso als â□□pÃ¤dagogisch qualifizierte Fachkraftâ□□ i.S. des Gesetzes gelten (Â§Â 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 KiTaG a.F.) und verlangt fÃ¼r bestimmte â□□Berufsfremdeâ□□ lediglich als zusÃ¤tzliche Zugangsvoraussetzung eine (Nach-)Qualifizierung in PÃ¤dagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen (Â§ 7 Abs.Â 2 Nr. 10 KiTaG a.F.); er setzt insoweit also ersichtlich auf die Ã¼berkommenen beruflichen Leitbilder und Ausbildungsvoraussetzungen (Â§Â 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 KiTaG a.F.) auf und erachtet fÃ¼r bestimmte â□□Berufsfremdeâ□□ nur eine zusÃ¤tzliche, sektorale Qualifizierung in PÃ¤dagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie in einem geringfÃ¼gigen zeitlichen Umfang fÃ¼r erforderlich.

Die vom KlÃ¤ger durchlaufene â□□Nachqualifizierungâ□□ hat damit allein dem Grund gedient â□□ was auch unschwer dem â□□Flyerâ□□ der Bildungsakademie S1 zu entnehmen ist -, ihm als staatlich anerkannten Ergotherapeuten das Berufsbild einer â□□pÃ¤dagogisch qualifizierten Fachkraftâ□□ i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG zu erÃ¶ffnen, ihm also die Voraussetzungen zu verschaffen, als â□□Fachkraftâ□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in einer Kindertageseinrichtung, einem Kindergarten respektive einer Einrichtung zur Kleinkindbetreuung bzw. KindertagespflegeÂ (s. dazu erneut die Legaldefinitionen in Â§ 1 KiTaG) â□□Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bildenâ□□ (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG a.F.).

FÃ¼r eine derartige â□□Fachkraftâ□□-TÃ¤tigkeit der Kinderbetreuung und -erziehung/-bildung ist das berufskundliche Leitbild eines Erziehers prÃ¤gend und typisch, was auch der Landesgesetzgeber gesetzessystematisch als â□□geborene Fachkraftâ□□ hervorgehoben hat (Â§ 7 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG a.F.). Ausweislich der berufskundlichen Anforderungen der BA im Berufenet (s.Â Abdruck S. 105Â ff. SG-Akte) â□□ worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat â□□ ist die TÃ¤tigkeit eines (Kinder-)Erziehers in gesundheitlicher Hinsicht typischerweise mit Belastungen der WirbelsÃ¤ule und der Beine verbunden (z.B. Kinder heben, stÃ¼tzen oder tragen) und erfordert insgesamt eine â□□robusteâ□□ Gesundheit (z.B. Kinder und Jugendliche auf Spiel- und SportplÃ¤tzen betreuen) mit DurchhaltevermÃ¶gen bzw. ein â□□intaktes belastbares Nervensystemâ□□ (z.B. unregelmÃ¤Ã□ige Arbeitszeiten, Stress, Betreuung verhaltensauffÃ¤lliger Kinder). NÃ¤mliches gilt im Ã□brigen auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines â□□SozialpÃ¤dagogischen Assistentenâ□□ bzw. eines Kinderpflegers (vgl. Â§Â 7

Abs.Â 2 Nr. 6 KiTaG a.F.), was ebenfalls dem Ã¶ffentlich abrufbaren Berufenet der BA entnommen werden kann (https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/9170#zugangAnforderungen_persoenlicheAnforderungen_ges-undheitlicheAspekte, Stand November 2023).

Diese typischen gesundheitlichen Anforderungen hat der KlÃ¤ger in Ansehung der bei ihm bestehenden dauerhaften gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen (s.o.) zu keinem Zeitpunkt jedenfalls nach Abschluss der RehabilitationsmaÃnahme im Sommer 2019 mehr zu erfÃ¼llen vermocht, worauf F1 und F2 zutreffend hingewiesen haben â und was auch fÃ¼r den Senat klar auf der Hand liegt -, was die Beklagte zutreffend zum Gegenstand ihrer Prognoseentscheidung gemacht hat und worauf sie den KlÃ¤ger auch bereits im Anschluss an die erneute medizinische Rehabilitation im ZAR ausdrÃ¼cklich hingewiesen hatte.

Dass der KlÃ¤ger den gesundheitlichen Anforderungen an eine KinderbetreuungstÃ¤tigkeit nicht mehr genÃ¼gt, hat er zuletzt im Rechtsmittelverfahren selbst bestÃ¤tigt â und damit auch die (fortbestehende) Richtigkeit der von der Beklagten getroffenen Prognose -, indem er eingerÃ¤umt hat, dass âseine EinschrÃ¤nkungen bekanntâ seien und dass er zwischenzeitlich nur in einem zeitlichen Umfang von â70 %â im Kindergarten arbeiten kÃ¶nne, da er âmehr Zeit zur Regeneration benÃ¶tigeâ.

Soweit der KlÃ¤ger demgegenÃ¼ber im Laufe des Verfahrens noch versucht hat, seine gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen zu relativieren, ist dem damit endgÃ¼ltig der Boden entzogen. Ohnehin ist die SelbsteinschÃ¤tzung des KlÃ¤gers nicht maÃgeblich und es kommt auch nicht darauf an, welche (konkreten) Arbeitsplatzanforderungen er in seiner bisherigen beruflichen TÃ¤tigkeit erlebt hat. Wie oben bereits dargelegt, sind die typischen Anforderungen auf dem gesamten Berufsfeld entscheidend und es genÃ¼gt gerade nicht, wenn ein Versicherter lediglich noch in einem Teilbereich leistungsfÃ¤hig ist, also sein LeistungsvermÃ¶gen gerade nicht uneingeschrÃ¤nkt den Anforderungen des Weiterbildungsberufs entspricht. So liegt der Fall aber hier.

Die EinschÃ¤tzung der ÃrzteÂ des ZAR im Juni 2019, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch die âTÃ¤tigkeit einer pÃ¤dagogischen Fachkraftâ ausÃ¼ben, ist schon deshalb nicht ansatzweise Ã¼berzeugend, weil ihr die von den Ãrzten beschriebenen LeistungseinschrÃ¤nkungen gerade entgegenstehen. Sie beruht ersichtlich auch auf einer Verkennung der rechtlichen MaÃstÃ¤be (mit der Konstruktion einer âpÃ¤dagogischen Fachkraftâ reguliert der Landesgesetzgeber lediglich den Zugang âfÃ¼râ eine TÃ¤tigkeit der Kindererziehung, -betreuung und -bildung in einer Einrichtung, ohne die beruflichen Belastungen sachlich-inhaltlich zu regeln, vgl. dazu bereits oben) bzw. auf den vom KlÃ¤ger beschriebenen TÃ¤tigkeitsanforderungen, die â wie aufgezeigt â freilich lediglich seinen âErfahrungenâ und seiner âMeinungâ entsprechen, nicht jedoch den maÃgeblichen typischen berufskundlichen Kautelen. Zudem hat der KlÃ¤ger seinen dringenden Wunsch, sich ânachqualifizierenâ zu lassen, auch bei den Ãrzten des ZAR ganz in den Vordergrund gerÃ¼ckt, was deren positive EinschÃ¤tzung ausweislich des Entlassungsberichts wesentlich beeinflusst hat.

Soweit der KlÃ¤ger noch versucht hat, seine (gesundheitliche) LeistungsfÃ¤higkeit mit der Behauptung unterschiedlicher Anforderungen in einer Kindestageseinrichtung bzw. in einem Kindergarten â□□ auch hinsichtlich des Alters der zu betreuenden Kinder â□□ zu begrÃ¼nden, verfÃ¤ngt auch dies schon deshalb nicht, weil die â□□Nachqualifizierungâ□□ nach Â§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG a.F. gerade den Zugang zu sÃ¤mtlichen KinderbetreuungstÃ¤tigkeiten in den in Â§ 1 KiTaG aufgefÃ¼hrten Einrichtungen erÃ¶ffnet und erÃ¶ffnen soll, ohne dass dabei inhaltlich zwischen einzelnen TÃ¤tigkeitsfeldern im Rahmen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern differenziert wird. Entsprechend ist auch berufskundlich generalisierend und typisierend auf die gesundheitlichen Anforderungen an die TÃ¤tigkeit eines (Kinder-)Erziehers abzustellen (s.o.). Daran Ã¤ndert es auch nichts, dass im Rahmen der â□□Nachqualifizierungâ□□ selbst gemÃ¤Ã□ der gesetzlichen Regelung des Â§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG a.F. die Qualifizierung in PÃ¤dagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie Ausbildungsinhalt ist. Denn dies betrifft nicht die TÃ¤tigkeit als solche (arg. ex Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG a.F.), sondern lediglich den Zugang zu ihr; auch dies ist bereits oben dargelegt worden. Deswegen liegt das klÃ¤gerische Vorbringen auch insoweit neben der Sache, wie der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã□ versucht hat, die TÃ¤tigkeit einer â□□Fachkraftâ□□ i.S.d. KiTaG unter Hinweis auf die Inhalte der â□□Nachqualifizierungâ□□ als eine TÃ¤tigkeit â□□hÃ¶herer Artâ□□ bzw. eine Art geistig-intellektuelle TÃ¤tigkeit (â□□â□□ElementarpÃ¤dagogikâ□□) ohne besondere gesundheitliche Anforderungen darzustellen.

Soweit der KlÃ¤ger wiederholt seine hohe Motivation fÃ¼r die selbstbeschaffte â□□Nachqualifizierungâ□□ hervorgehoben hat, ist dies hier ohne Belang. Denn auch eine hohe Motivation des Versicherten fÃ¼r eine konkrete LTA bzw. sein â□□Wunsch- und Wahlrechtâ□□ ist nicht geeignet, eine nicht vorhandene uneingeschrÃ¤nkte (gesundheitliche) Eignung fÃ¼r die EingliederungstÃ¤tigkeit zu Ã¼berspielen oder diese gar zu ersetzen (s. nur BSG 18.05.2000, B 11 AL 107/99 R, a.a.O. Rn. 18; Kater in BeckOGK, a.a.O., Â§ 16 Rn. 55). DemgemÃ¤Ã□ ist es auch unerheblich, ob der Versicherte den gefÃ¶rderten Beruf tatsÃ¤chlich (auf Kosten der Restgesundheit) ausÃ¼bt, denn dies besagt nichts Ã¼ber eine dauerhafte und in ausreichendem MaÃ□e vorhandene WettbewerbsfÃ¤higkeit (BSG a.a.O. Rn. 17). Ob fÃ¼r die WeiterbildungstÃ¤tigkeit auf dem Arbeitsmarkt allgemein ein hoher Bedarf besteht, ist ebenfalls unmaÃ□geblich.

SchlieÃ□lich ist vorliegend auch nicht ansatzweise konkret dargetan oder auch ansonsten ersichtlich, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger â□□ bezogen auf den maÃ□geblichen Beurteilungszeitraum (s.o.) â□□ Ã¼berhaupt kein Berufsfeld mehr vorhanden gewesen wÃ¤re, auf dem er ohne gesundheitliche GefÃ¤hrdung hÃ¤tte tÃ¤tig werden kÃ¶nnen, namentlich etwa in einer rein administrativen (BÃ¼ro-)TÃ¤tigkeit, ggf. im Bildungs- oder Gesundheitsbereich, wofÃ¼r die â□□Nachqualifizierungâ□□ keine Relevanz gehabt hÃ¤tte.

Damit steht fÃ¼r den Senat fest, dass der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden schon die Eingangsvoraussetzungen fÃ¼r die â□□Nachqualifizierungâ□□ nicht erfÃ¼llt hat, sodass ihm als Voraussetzung fÃ¼r den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch â□□ bezÃ¼glich der (nicht erforderlich gewesenen)

Fahrtkosten als Annex zur Hauptleistung â□□ kein primÃ¤rer Leistungsanspruch zur Seite gestanden hat.

Nur am Rande merkt der Senat daher noch an, dass auf Rechtsfolgenseite eine Ermessensreduktion auf Null im oben dargestellten Sinne ebenfalls nicht ansatzweise ersichtlich ist, was unter Zugrundelegung der vorangegangenen AusfÃ¼hrungen keiner weiteren BegrÃ¼ndung bedarf.

Einer Beiladung namentlich der BA als anderer RehabilitationstrÃ¤ger (vgl. Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Â§ 5 Nr. 2 i.V.m. Â§Â 14 Abs. 2 Satz 1 SGBÂ IX) hat es im Ã□brigen schon deshalb nicht bedurft, weil es vorliegend nicht um eine SachleistungsgewÃ¤hrung im weiteren Sinne, sondern um die Erstattung bereits beglichener Weiterbildungs- und Annexkosten als Geldleistung geht (BSG 03.07.2020, BÂ 8 SO 2/19 R, in juris, Rn. 14; 22.03.2012, BÂ 8 SO 30/10 R, in juris, Rn. 16). Ohnehin ergibt sich in der Sache â□□ wie oben im Einzelnen aufgezeigt â□□Â nach dem (sowieso nachrangigen, s.o.) Recht der ArbeitsfÃ¶rderung nichts anderes als nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. dazu Senatsurteil vom 23.03.2023, L 10 R 2502/22, in juris, Rn. 45 bzw. BSG 13.12.2016, B 1 KR 2/16 R, in juris, Rn.Â 25).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024